

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 1

Es wird daran festgehalten, daß erst seit dem sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942/29. Januar 1943 die Politik des Nationalsozialismus darauf gerichtet war, die Zigeuner auszurotten.

3GH, Urt. v. 30. Oktober 1959 - IV ZR 144/59 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet
am 30. Oktober 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt :

gegen

den Kaufmann Josef W in K , S , str.

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird, unter Zurück-
weisung der Revision im übrigen, das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. März 1959
aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird, unter Zurück-
weisung der Berufung im übrigen, das Teilurteil der 1.
Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 31. Mai
1957 geändert. Das beklagte Land wird verurteilt, an den
Kläger 1.867,60 DM zu zahlen; der weitergehende Antrag
wird abgewiesen.

- 1 a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
trägt zu 3/8 der Kläger, zu 5/8 das beklagte Land.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 20. Februar 1909 geborene Kläger ist Zigeuner. Am 16. Mai 1940 wurde er im Zuge der "Umsiedelung" von Zigeunern aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten von seinem damaligen Wohnsitz Köln nach dem Generalgouvernement deportiert und seitdem bis zu seiner Befreiung am 23. April 1945 in verschiedenen Lagern und Ghettos, zuletzt in Berlin, festgehalten.

Seinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und im beruflichen Fortkommen sowie auf Soforthilfe für Rückwanderer hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Mit der hiergegen erhobenen Klage hat er seine Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und auf Soforthilfe auf insgesamt 9.770 DM und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auf 3.207,40 DM beziffert. Hierzu hat er vorgetragen: Vor dem Kriege habe er mit einem ambulanten Handel in Textilwaren etwa 300 RM monatlich verdient, diesen jedoch wegen der Warenverknappung bei Kriegsbeginn aufgeben müssen. Bis zu seiner Deportation sei er dann als Tiefbauarbeiter mit -,66 RM Stundenlohn beschäftigt gewesen. Nach Kriegsausbruch sei er durch das Wehrbezirkskommando in Köln gemustert, aber zurückgestellt worden. Im Falle einer Einberufung hätte er Familienunterhalt bezogen, da er verheiratet gewesen sei und ein minderjähriges Kind gehabt habe. Bei seiner Deportation habe er Möbel, Kleidung und Schmucksachen im Gesamtwert von 6.770 DM zurücklassen müssen und verloren.

Das Landgericht hat durch Teilurteil das beklagte Land zur Zahlung von 3.207,40 DM an den Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen

Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Der Kläger habe wegen des ihm durch die Deportation entstandenen Schadens im beruflichen Fortkommen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung, weil er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stände vom 31. Dezember 1937 begonnenen rassischen Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden sei. Es sei wenig wahrscheinlich, daß bei der Abschiebung der Zigeuner nach dem Generalgouvernement im Frühjahr 1940 die Bekämpfung von deren Kriminalität oder die Spionageabwehr neben dem wiederholt ausgesprochenen Ziel der rassischen Absonderung der Zigeuner noch eine Rolle gespielt hätten. Das Landgericht habe demnach zu Recht eine rassische Verfolgung des Klägers schon seit dem 16. Mai 1940, dem Tage seiner Verhaftung, bejaht. Wenn in dem landgerichtlichen Urteil auch der ins einzelne gehende Nachweis dafür, daß die Verschleppung des Klägers in das Generalgouvernement eine aus rassischen Gründen gegen ihn getroffene Maßnahme gewesen sei, in den Vordergrund gestellt werde, so habe das Landgericht doch zutreffend die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG für anwendbar gehalten. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger den gleichen Schaden, der ihm in seinem Beruf durch den Verlust des Arbeitsplatzes entstanden sei, ganz oder teilweise auch ohne die Deportation erlitten hätte.

Die Höhe des dem Kläger vom Landgericht zuerkannten Entschädigungsanspruchs (16. Mai 1940 bis 31. Dezember 1946 = 6 Jahre 7 Monate: jährlich 2.436 RM bzw. monatlich 203 RM, umgestellt 10 : 2, insgesamt 3.207,40 DM) sei nicht zu beanstanden.

II.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind im Ergebnis zum Teil begründet.

1. Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß der Kläger in der Zeit vom 16. Mai 1940 bis zum 23. April 1945 in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt wurde, weil er in dieser Zeit durch deutsche Behörden in verschiedenen Lagern und Ghettos des Generalgouvernements und zuletzt in Berlin festgehalten wurde. Er hat somit Schaden im beruflichen Fortkommen (§ 65 BEG) erlitten, für den ihm ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz vorliegen.

Für alle Sondertatbestände des Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 66 ff, 87 ff, 99 ff, 127 ff BEG) gilt der Grundsatz des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG, daß diese Schäden nur dann einen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewähren, wenn der Verfolgte im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Genügt er zu einem Personenkreis, der in seiner Gesamtheit von den nationalsozialistischen Gewalthabern aus dem kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen werden sollte, so wird nach § 64 Abs. 2 BEG vermutet, daß der Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden sei. Der

Streit der Parteien geht im vorliegenden Fall im wesentlichen darum, ob zugunsten des Klägers diese Vermutung durchgreift und ob die Verfolgung des Klägers im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnen hat.

2. Wie der Senat in seinem Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (RzW 1956, 113 Nr. 27) ausgesprochen und ausführlich begründet hat, ist die im April 1940 durchgeführte Umsiedelung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem damaligen Generalgouvernement keine nationalsozialistische Maßnahme aus Gründen der Rasse; sie beruhte vielmehr auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen. Erst der sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942/29. Januar 1943 bedeutete eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber zur Zigeunerfrage. Ist eine von der Umsiedelung betroffene Person nach dem genannten Erlaß in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein.

a) Der Senat hat die in dem angefochtenen Urteil gegenüber der Begründung der vorgenannten Entscheidung angeführten Gesichtspunkte gewürdigt und hält auch nach erneuter Prüfung an der obigen, in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest (Urteil vom 25. Februar 1959 - IV ZR 212/58 -). Der Auslegung der im Berufungsurteil angeführten Erlasse und Bestimmungen durch das Berufungsgericht kann nicht gefolgt werden. Es berücksichtigt nicht genügend die Entwicklung der Zigeunerfrage in der Zeit bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und die Tatsache, daß die gegen Zigeuner bis Ende 1942 ergriffenen Maßnahmen nicht auf Rassegründen, sondern auf ihrem überwiegend asozialen Verhalten beruhten. Die zugunsten der Zigeuner, die mit "Deutschblütigen" verheiratet waren, gemachten Ausnahmen sprechen eher gegen als für eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, da man hierbei davon ausgegangen sein kann, der

"deutschblütige" Ehegatte werde einen günstigen Einfluß auf das Verhalten des anderen Ehepartners ausüben. Gegen eine Verfolgung aus Rassegründen spricht auch, daß die Maßnahmen nicht nur gegen Zigeuner, sondern auch gegen "alle nach Zigeunerart lebenden Personen" gerichtet waren. Ein Vergleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist, abgesehen davon, daß nur diese im Parteiprogramm der NSDAP aufgeführt waren, schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach "Zigeunerart" lebenden Zigeuner schon lange vor dem Nationalsozialismus zu einer Landplage gemacht haben. Infolgedessen bedarf es zur Bejahung der rassischen Verfolgung eines Zigeuners in der Zeit vor dem 1. März 1943 der Feststellung besonderer Tatsachen, die einen Schluß darauf zulassen, daß nicht militärische oder sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern solche rassischer Art für die Verfolgung von entscheidendem Einfluß gewesen sind (Urteil des Senats vom 21. November 1958 - IV ZR 110/58 -). Derartige besondere Tatsachen hat das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, kann - im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts - die rassische Verfolgung mit den strengen Maßstäben bei der Erteilung von Wandergewerbe-scheinen nicht in Zusammenhang gebracht werden; denn diese beruhten auf kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten. Ebenso wenig kann das in dem angefochtenen Urteil hervorgehobene angebliche Fehlen einer Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht gegen die Auffassung des erkennenden Senats herangezogen werden, da die Geheime Staatspolizei auch für die Staatssicherheit zuständig war. Schließlich weist die Revision entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts mit Recht darauf hin, daß Äußerungen und Forderungen einzelner Partei- und Staatsstellen aus den Jahren 1938 und 1939, von vornherein nicht geeignet sind, den Grund der Verhaftung zu beeinflussen.

b) Das Oberlandesgericht weist nun darauf hin, daß den auf Grund des Schnellbriefes vom 27. April 1940 deportierten Zigeunern formularmäßig angedroht worden sei, im Falle unerlaubter Rückkehr ins Reichsgebiet würden sie unfruchtbar gemacht und in ein Konzentrationslager überführt. Es knüpft auch hieran seine Überzeugung, daß für die Abschiebung der Zigeuner nach dem Generalgouvernement allein rassenpolitische Verfolgungsgründe ausschlaggebend gewesen seien. Der erkennende Senat vermag dem jedoch nicht zu folgen.

Der Senat hat in seiner Rechtsprechung von vornherein (Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 -, RzW 1956, 113 Nr. 27) nicht unberücksichtigt gelassen, daß in den Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber gegen die Zigeuner vor dem Frühjahr 1943 bereits rassenideologische Gesichtspunkte hervorgetreten sind. Wie er (aaO S. 114) jedoch stets hervorgehoben und in den vorstehenden Ausführungen nochmals unterstrichen hat, bildete vor dem 1. März 1943 trotzdem nicht die Rasse als solche den Grund für die gegen die Zigeuner getroffenen Anordnungen; vielmehr lag dieser Grund in den asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, sie besonderen Beschränkungen zu unterwerfen.

Wenn das Oberlandesgericht meint, aus der Androhung der Unfruchtbarmachung im Falle unerlaubter Rückkehr ergebe sich, daß für die Abschiebung der Zigeuner rassenpolitische Verfolgungsgründe ausschlaggebend gewesen seien, so ist dies nicht richtig. Zwar kann in einer derartigen Androhung, besonders wenn die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, eine Verfolgungsmaßnahme aus Gründen der Rasse liegen. In dem Zusammenhang aber, in dem in dem hier vorliegenden Falle diese Androhung ausgesprochen worden ist, handelte es sich bei ihr ebenso wie bei der Androhung einer Verbringung in ein Konzentrationslager nur um ein Mittel, die deportierten Zigeuner möglichst wirksam von

einem Verlassen ihres Deportationsortes abzuhalten. Eine solche Androhung diene daher ausschließlich demselben Zweck, der mit der Deportation erreicht werden sollte, nämlich im militärischen und sicherheitspolizeilichen Interesse das unregelmäßige Umherziehen der Zigeuner zu unterbinden. Infolgedessen kann aus einer solchen Androhung nicht geschlossen werden, daß die Umsiedlung der Zigeuner im Jahre 1940 aus Gründen der Rasse erfolgt sei.

3. Der Kläger gehört als Zigeuner zu einem Personenkreis, der in seiner Gesamtheit vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen werden sollte. Darüber kann, wenn man auch die übrigen gegen die Zigeuner erlassenen und durchgeführten Anordnungen und Gesetze, auf die die Vorinstanzen in ihren Urteilen hingewiesen haben, in Betracht zieht, unter Berücksichtigung der seit März 1943 durchgeführten Maßnahmen kein Zweifel bestehen. Dann aber kann sich der Kläger für den von ihm verfolgten Anspruch auf die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG berufen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß der Angehörige der erwähnten Personenkreise einen Schaden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat. Steht dies fest, woran für die Zeit vom 1. März 1943 an beim Kläger kein Zweifel besteht, dann greift die Vermutung Platz, daß dieser Schaden durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG verursacht worden ist. Wird aber die Verursachung des Schadens im beruflichen Fortkommen vermutet, dann hat der Entschädigungsberechtigte notwendig auch die Vermutung für sich, daß er Verfolgter ist. (Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -, LM Nr. 3 zu § 64 BEG 1956). Diese Vermutung ist nach dem oben Dargelegten nach der Ansicht des Senats für den vorliegenden Fall zwar für die Zeit bis zum 1. März 1943, nicht aber für die darauffolgende Zeit für widerlegt anzusehen. Um für den mit dem 1. März 1943 beginnenden Zeitraum annehmen

zu können, auch dann sei der Kläger nicht rassisch verfolgt, müßten schon bestimmte Tatsachen festgestellt sein, aus denen sich eindeutig ergäbe, daß auch später die Lager- und Ghettozwangshaft gegen den Kläger nicht, auch nicht teilweise, aus Gründen der Rasse durchgeführt sei; hieran fehlt es im vorliegenden Falle.

4. Auch die weitere Voraussetzung des § 64 Abs. 1 S. 1 BEG, daß die Verfolgung im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnen habe, ist in der Person des Klägers erfüllt.

Wie der Senat in dem vorerwähnten Urteil vom 29. Juni 1957 aaO ausgesprochen hat, hat der Gesetzgeber durch diese Voraussetzung die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik für Schäden der genannten Art einschränken und den Entschädigungsanspruch nicht in allen Fällen gewähren wollen, in denen der Verfolgte in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden ist. Der Zweck dieser Beschränkung der Entschädigungsfälle ist der, einen Entschädigungsanspruch da nicht zu gewähren, wo der Verfolgungstatbestand zum Reichsgebiet keine Beziehungen gehabt hat. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Verfolgter "infolge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung" in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen benachteiligt worden ist, kommt es demgemäß nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung begonnen hat, sondern, wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden ist.

Wollte man aus dem Umstand, daß die Umsiedelung im Jahre 1940 noch keine Gewaltmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes war, vielmehr erst eine 1943, als der Kläger sich bereits in Polen befand, einsetzende nationalsozialistische Verfolgung als eine solche Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG in Betracht kommen kann,

den Schluß ziehen, der Kläger sei außerhalb des Altreichsgebietes verfolgt worden, so würde dieser gegenüber den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (§§ 64 Abs. 1 S. 2, 150 ff BEG) ohne gerechtfertigten Grund benachteiligt sein. Es ist jedoch im vorliegenden Falle davon auszugehen, daß die Umsiedelungsaktion von 1940 zwar keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, wohl aber trotzdem rechtswidrig war, weil nach rechtsstaatlichen Grundsätzen deutsche Staatsangehörige aus keinem - wie auch immer gelagerten - Grunde gegen ihren Willen aus dem Reichsgebiet ins Ausland "umgesiedelt" werden durften. Daß die Umsiedelungsaktion von 1940 ein unrechtmäßiger Eingriff in die Rechte der Zigeuner mit deutscher Staatsangehörigkeit war, hat der Senat schon in dem Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (RZW 1956, 113 Nr. 27) ausgesprochen. Es ist deshalb schon in der vorerwähnten (insoweit bei LM aaO nicht abgedruckten) Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. Juni 1957 als fraglich bezeichnet worden, ob der damalige Kläger wegen der Rechtswidrigkeit der Umsiedelung seinen innerdeutschen Wohnsitz verloren habe und ob nicht vom Standpunkt des Rechts aus seine gesamten Lebensverhältnisse als an diesem Ort lokalisiert geblieben anzusehen seien (Enneccerus-Nipperdey, AllgTl BGB, 1. Halbband, 15. Aufl., § 96 I Seite 551), so daß schon deswegen der damalige Kläger von den Verfolgungsmaßnahmen gegen die Zigeuner im Jahre 1943 "im Reichsgebiet" betroffen wäre. Diese Frage hat der Senat inzwischen dahin entschieden, daß eine aus Verfolgungsgründen angeordnete Umsiedelung nicht zur Wohnsitzaufgabe führte, da ein rechtsstaatswidriger Hoheitsakt den Willen des Verfolgten, seinen Wohnsitz aufzugeben (§ 7 Abs. 3 BGB), nicht zu ersetzen vermag (Urteil vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 - RZW 1959, 467 Nr. 20). Aber auch, wenn man

im Hinblick darauf, daß die Umsiedelung der Zigeuner im Jahre 1940 noch keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG darstellte, annehmen wollte, daß der Kläger im vorliegenden Falle infolge der Festhaltung im "Ausland" seinen Wohnsitz gehabt habe, kann sich das beklagte Land darauf nicht berufen. Der Kläger ist durch eine, wie betont, rechtswidrige Maßnahme "umgesiedelt" und dadurch aus dem Gebiet des Altreichs entfernt worden. Er ist durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an der Rückkehr ins Inland verhindert worden. Er muß im Entschädigungsrecht so behandelt werden, als ob er im Reichsgebiet selbst in seinen Lebensverhältnissen getroffen worden wäre. Der Kläger kann einem im Ausland Berufstätigen dann nicht gleichgestellt werden; denn er hat niemals seinen Beruf im Ausland ausgeübt. Er war bis zur Umsiedelung stets im Altreichsgebiet berufstätig und ist erst durch die (rechtswidrige) Umsiedelung aus dem Berufsleben gerissen worden.

Unter diesen Umständen fehlt es an den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG bei der erforderlichen sinngemäßen Auslegung dieser Vorschrift nicht. (Urteil des Senats vom 29. Juni 1957, LM aaO, vgl. auch Urteil vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 -, LM Nr. 4 zu § 141 BEG 1956).

5. Was die Höhe des dem Kläger zuzuerkennenden Entschädigungsbetrages angeht, so kann das auf eine Summe von 3.207,40 DM lautende verurteilende Erkenntnis des Oberlandesgerichts aus den vorstehenden Gründen nicht bestehen bleiben. Diese Summe vermindert sich um den Betrag von 1.339,80 DM für die Zeit bis einschließlich Februar 1943 (33 Monate; umgestellt 10 : 2), so daß

sich die Entschädigungsforderung des Klägers für die restliche Zeit bis zum 31. Dezember 1946 (46 Monate; umgestellt 10 : 2) auf 1.867,60 DM beläuft.

III.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist demnach aufzuheben und, da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91, 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. v. Werner

Dr. Loewenheim